

(3) Der Einspruch ist bei derjenigen Stelle einzulegen, die die Rechnung ausgestellt hat. In Streitfällen entscheidet deren Vorgesetzte Stelle, ihre Entscheidung ist endgültig.

(4) Standgelder, gegen die kein Einspruch eingelegt worden ist, werden vier Wochen nach Zugang der Rechnung vollstreckbar.

(5) Im übrigen unterliegen die Standgelder dem Rechnungseinzugsverfahren.

## § 6

Durchführungsbestimmungen erläßt das Staatssekretariat für Kraftverkehr und Straßenwesen.

## § 7

(1) Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten der Runderlaß vom 29. Oktober 1940 (RVK-BI. S. 321), der Abschnitt 2 — Belade- und Entladefristen — des Deutschen Kraftwagentarifs (DKT) sowie sonstige entgegenstehende Bestimmungen außer Kraft.

Berlin, den 27. August 1953

**Die Regierung  
der Deutschen Demokratischen Republik**

Der Ministerpräsident Grotewohl	Staatssekretariat für Kraftverkehr und Straßenwesen I. V.: Otto Generaldirektor
------------------------------------	---

**Erste Durchführungsbestimmung**

**zur Verordnung über das Beladen und Entladen von Kraftfahrzeugen im gewerblichen Güterfernverkehr.**

**Vom 10. September 1953**

Auf Grund des § 6 der Verordnung vom 27. August 1953 über das Beladen und Entladen von Kraftfahrzeugen im gewerblichen Güterfernverkehr (GBl. S. 985) wird folgendes bestimmt:

**Zu § 1 der Verordnung:** g ^

Die Verordnung regelt die Verpflichtung zum Beladen und Entladen sämtlicher Kraftfahrzeuge/Lastzüge des gewerblichen Güterfernverkehrs, mit Ausnahme der Fahrzeuge im Werkfernverkehr.

## § 2

(1) Die Ladefrist beginnt erst nach Ablauf der in § 1 Abs. 3 der Verordnung angeführten Vorbereitungszeit, und zwar auch dann, wenn mit dem Beladen oder Entladen der Fahrzeuge vor Ablauf dieser Zeit begonnen wird.

(2) Die Vorbereitungszeit entfällt, wenn Fahrzeuge zur Beladung zu einer bestimmten Stunde innerhalb dieses Zeitraumes ausdrücklich angefordert werden.

(3) Bei der Vorankündigung sind Inhalt und Gewicht der Sendung, etwa zu zahlende Beträge sowie der Zeitpunkt der Bereitstellung des Fahrzeuges anzugeben.

(4) Treffen die Verkehrsbeteiligten nicht die notwendigen Vorkehrungen, die eine Vorankündigung ermöglichen, wird das gemäß § 3 der Verordnung fällige Standgeld unter Außerachtlassung der Ladefrist (§ 2 Abs. 1 der Verordnung) sowie der Vorbereitungszeit (§ 1 Abs. 3 der Verordnung) vom Zeitpunkt der versuchten Vorankündigung bis zur Beendigung der Entladung erhoben.

**Zu § 3 der Verordnung:** g 3

(1) Dem Frachtzahler bleibt es überlassen, die Erstattung der Standgelder und Zuschläge von demjenigen zu verlangen, der die Fristüberschreitung verursacht hat.

(2) Die Weiterbelastung der Standgeldzuschläge ist unzulässig, ausgenommen in den Fällen des Abs. 1.

(3) Die Standgelder sind bei Inrechnungstellung getrennt aufzuführen nach Standgeldern, die beim Versender und solchen, die beim Empfänger entstanden sind. Außerdem ist zu trennen in Standgelder, die nach Ziffer VII — Stand- oder Wartegeld — des Nebengebührentarifs zum Deutschen Kraftwagentarif und in solche, die als Zuschlag gemäß § 3 Abs. 2 dieser Verordnung erhoben werden.

(4) Die Berechnung der Standgelder und Zuschläge erfolgt durch die zuständigen Frachtabrechnungsstellen.

(5) Die Standgeldzuschläge unterliegen nicht der Berechnung von Unkostenbeiträgen und Abfertigungsgebühren der Frachtabrechnungsstellen.

**Zu § 4 der Verordnung:**

## § 4

(1) Die an den Staatshaushalt abzuführenden Standgeldzuschläge sind von dem Fahrzeughalter an die für dessen Betrieb zuständige Frachtabrechnungsstelle weiterzuleiten oder werden von dort vom Frachttentgelt in Abzug gebracht.

(2) Die Zuschläge sind von den Frachtabrechnungsstellen gesondert zu verbuchen und nach näherer Anweisung des Ministeriums der Finanzen — Abgabenverwaltung — abzuführen.

## § 5

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 10. September 1953

**Staatssekretariat  
für Kraftverkehr und Straßenwesen**

I. V.: Schlimper  
Hauptverwaltungsleiter

**Preisverordnung Nr. 317.**

**Verordnung über die Änderung der Lieferungs- und Zahlungsbedingungen bei kosmetischen Erzeugnissen.**

**Vom 1. September 1953**

## § 1

Die Preisverordnung Nr. 268 vom 9. Oktober 1952 — Verordnung über die Aufhebung von Skontogewährung bei Lieferungen von kosmetischen Erzeugnissen — (GBl. S. 1040) und der § 6 Abs. 3 der Preisverordnung Nr. 216 vom 7. Dezember 1951 — Verordnung über die Festsetzung der Preise und Handelsspannen für kosmetische Erzeugnisse — (GBl. S. 1175) werden hiermit außer Kraft gesetzt.

## § 2

Bei Lieferungen von kosmetischen Erzeugnissen darf bis zu einem Rechnungsbetrag in Höhe von 500,— DM bis zu 2 % Skonto gewährt werden, wenn die Bezahlung des vollen Wertes der Ware vor oder bei Übernahme der Ware erfolgt.

## § 3

Diese Preisverordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 1. September 1953

**Ministerium der Finanzen**

L e h m a n n  
Stellvertreter des Ministers